

Kapitel 2

Besteuerung von Leistungsumsätzen

2.1 Steuerbarer Umsatz (§ 1 Abs 1 Z 1 UStG)

Steuerbar sind Lieferungen und sonstige Leistungen (⑤), die

- ein Unternehmer (①)
- im Inland (②)
- gegen Entgelt (③)
- im Rahmen seines Unternehmens ausführt (④).

BEISPIEL 1:

Ein Textilhändler (①, ④) verkauft in Wien (②) um € 200,- (③) an einen Abnehmer ein Kleid (⑤).

Lösung:

Der Umsatz ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.

BEISPIEL 2:

Derselbe Textilhändler verkauft sein Segelboot in Kärnten an einen Freund.

Lösung:

Da er nicht im Rahmen seines Unternehmens handelt, liegt kein steuerbarer Umsatz vor.

Kein Umsatz aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinne des UStG liegt vor, wenn

①) der Umsatz nicht durch einen Unternehmer (*siehe Pkt 2.2*) bewirkt wird:

- Nichtunternehmer, zB durch einen Nur-Arbeitnehmer
- Reine Holdinggesellschaften ohne Geschäftstätigkeit (UStR Rz 185)
- Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren Hoheitsbetrieben (UStR Rz 261 ff)
- Liebhabereibetriebe (§ 6 VO BGBl 33/1993)

②) der Umsatz nicht als im Inland bewirkt gilt:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Ort der Leistung im Ausland liegt (*siehe Pkt 2.3 und Pkt 5.2*)

(3) der Umsatz nicht gegen Entgelt ausgeführt wird:

- Schadenersatz (siehe UStR Rz 9 ff)
- Stornogebühren (siehe UStR Rz 15)
- Subventionen, wenn kein Leistungsaustausch erfolgt (siehe UStR Rz 22 ff)
- Mahngebühren und Verzugszinsen (siehe UStR Rz 21)
- Echte Mitgliedsbeiträge (siehe UStR Rz 33)
- Durchlaufende Posten (siehe UStR Rz 656 f), zB Begutachtungsplaketten gem § 57a KFG, bestimmte Auslagen der Frachtführer und Speditionen, von Rechtsanwälten und Notaren weiterverrechnete Gerichtsgebühren, Kühlgeräte-Entsorgungsgutscheine, Rezeptgebühren
- Umsätze, die unter das Umgründungssteuergesetz fallen (siehe UStR Rz 54 ff)

(4) der Umsatz nicht im Rahmen des Unternehmens ausgeführt wird:

- Lieferung von Personenkraftfahrzeugen (ausgenommen Fiskal-Lkw oder Elektroautos, innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge – *siehe Pkt 10.3*)
- Lieferung von Gegenständen, die nicht unternehmerisch genutzt wurden (*vgl Beispiel 2 oben*)

Ein steuerbarer Umsatz liegt auch vor, wenn ein sog Einzweck-Gutschein ausgegeben wird. Ein Einzweck-Gutschein liegt vor,

- wenn der Ort der Leistungen, auf die er sich bezieht, und
- die dafür geschuldete Umsatzsteuer

bei der Ausstellung des Gutscheins feststehen. Ein Mehrzweck-Gutschein ist jeder Gutschein, der kein Einzweck-Gutschein ist (UStR Rz 4).

BEISPIELE:

A erwirbt für Geschenke an seine Familie folgende Gutscheine:

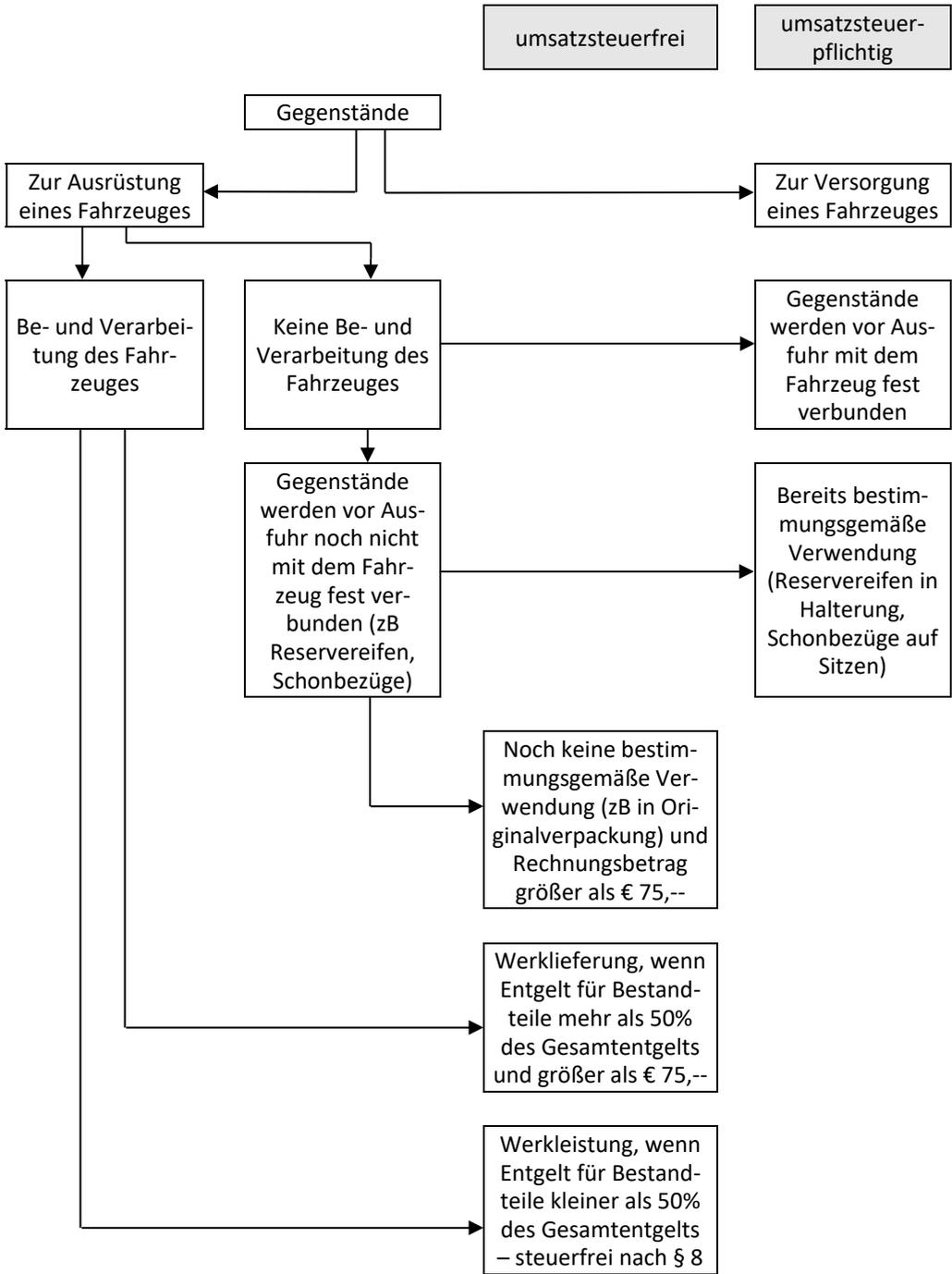
- a. Gutschein eines Theaters für den Besuch einer Theatervorstellung
- b. Gutschein für Kleidung, der in allen Filialen der Handelskette in ganz Österreich eingelöst werden kann
- c. Gutschein einer Restaurantkette über € 50,--
- d. Gutschein eine Hotelkette über € 200,--, der bei allen Hotels der Kette in Österreich, in Deutschland und in der Schweiz eingelöst werden kann

Lösung:

In den Fällen a. und b. liegen sog Einzweck-Gutscheine vor. Sowohl der Ort der Leistung als auch die geschuldete Umsatzsteuer stehen fest. Der steuerbare und steuerpflichtige Umsatz wird mit der Ausstellung des Gutscheins bewirkt. Die Einlösung des Gutscheins löst keinen weiteren Umsatz aus.

In den Fällen c. und d. handelt es sich um Mehrzweck-Gutscheine. Nicht die Ausstellung des Gutscheins führt zu einem steuerbaren Umsatz, sondern die Einlösung gegen die Lieferung eines Gegenstandes oder eine sonstige Leistung.

Entscheidungsbaum (UStR Rz 1071)



Kapitel 3

Eigenverbrauch

3.1 Allgemeines

Erwirbt ein Konsument Gegenstände am Markt, ist er mit Umsatzsteuer belastet. Um den Selbstversorger, der diese Gegenstände aus dem eigenen Unternehmen entnimmt, nicht zu begünstigen, soll entsprechend dem Grundsatz der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung der Unternehmer, soweit er Selbstversorger ist, den übrigen Verbrauchern gleichgestellt werden. Somit wurde mit dem Eigenverbrauch ein Ergänzungstatbestand zu den Umsätzen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen geschaffen.

Entsprechend der Systematik der Mehrwertsteuer-Richtlinie ist der Eigenverbrauchstatbestand wie folgt aufgebaut:

- fiktive Lieferung gegen Entgelt (*siehe Pkt 3.2*)
- fiktive sonstige Leistung gegen Entgelt (*siehe Pkt 3.3*) und
- Aufwandstatbestand (*siehe Pkt 3.4*)

3.2 Fiktive Lieferung gegen Entgelt (§ 3 Abs 2 UStG, UStR Rz 361 ff)

Einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird die Entnahme eines Gegenstandes durch den Unternehmer aus seinem Unternehmen

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf des Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, oder
- für jede andere unentgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Eine Besteuerung erfolgt nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Bemessungsgrundlage für den Umsatz ist der Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises die Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Umsatzsteuer bei der fiktiven Lieferung bemisst sich somit nach dem Wiederbeschaffungspreis.

3.2.1 Entnahme für Zwecke außerhalb des Unternehmens

BEISPIEL 1:

Ein Unternehmer widmete zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit Büromöbel aus dem Privatbereich seinem Unternehmen. Im Jahr 2022 entnimmt er die Büromöbel seinem Unternehmen.

Lösung:

Es liegt keine fiktive Lieferung vor, da anlässlich der Widmung von Privatvermögen für sein Unternehmen keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit bestand. Die Entnahme ist daher umsatzsteuerlich nicht relevant.

BEISPIEL 2:

Ein Tischlermeister schenkt seiner Tochter eine Einbauküche. Die Montage wird von Arbeitern des Unternehmens durchgeführt.

Materialwert der Küche: € 10.000,--

Kosten der Arbeitnehmer: € 2.000,--

Lösung:

Es liegt eine fiktive Lieferung vor (Eigenverbrauch durch Entnahme eines Gegenstandes). Bemessungsgrundlage für die Lieferung sind die Wiederbeschaffungskosten, somit € 12.000,--. Die Umsatzsteuer beträgt € 2.400,--.

| | | | |
|--------------------|-------------------|-----------|-----------|
| Verbuchung: | Privat | 14.400,-- | |
| | an Eigenverbrauch | | 12.000,-- |
| | an Umsatzsteuer | | 2.400,-- |
| | Materialaufwand | 10.000,-- | |
| | an Vorräte | | 10.000,-- |

3.2.1.1 Schenkung eines Unternehmens

Bei unentgeltlicher Übertragung im Schenkungswege liegt eine fiktive Lieferung gegen Entgelt vor, die der Umsatzsteuer unterliegt. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich nach den Regelungen über die Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 4 Abs 7 UStG). Das bedeutet, dass die Besitzposten nach den jeweils geltenden Vorschriften (Steuersätze, Befreiungen) zu versteuern sind. Schulden können von der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nicht abgezogen werden. Die Umsatzsteuer kann gem § 12 Abs 15 UStG dem Übernehmer in Rechnung gestellt werden und von diesem unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen werden.

| | |
|--|--|
| Fahrausweise | <p>§ 11 Abs 9, 10 und 11 UStG</p> <p>Vereinfachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift des Beförderungsunternehmers ▪ Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe ▪ Steuersatz ▪ Ausstellungsdatum |
| Anzahlungsrechnung | <p>§ 11 Abs 1 UStG</p> <p>Leistungszeitpunkt kann entfallen, wenn unbekannt</p> |
| Endrechnung nach Anzahlungsrechnung | <p>§ 11 Abs 1 letzter Satz UStG</p> <p>Absetzung vereinnahmter Teilentgelte und darauf entfallender Steuerbeträge oder Umsatzsteuer nur auf Restentgelt</p> |
| Mautgebühren | <p>UStR Rz 1529</p> <p>Bei automationsunterstützten Maut-Rechnungsausdrucken über € 400,-- können Name und Anschrift des Leistungsempfängers vom Leistungsempfänger ergänzt werden, wenn sonst alle Rechnungsmerkmale des § 11 UStG erfüllt sind</p> |
| Einfuhr-Versandhandelslieferungen | <p>§ 11 Abs 2a UStG</p> <p>Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis von Umsatzsteuer, wenn der IOSS in Österreich in Anspruch genommen wird oder wenn der IOSS nicht in Anspruch genommen wird, aber die Lieferung in Österreich zu versteuern ist</p> |
| Rechnung bei Reiseleistungen | <p>§ 23 Abs 8 UStG</p> <p>Hinweis auf Margenbesteuerung iSd § 23 UStG, beispielsweise durch Angaben „Reiseleistung/Sonderregelung“ oder „Margenbesteuerung“</p> |
| Rechnungen bei Differenzgeschäften | <p>§ 24 Abs 7 UStG</p> <p>Hinweis auf Differenzbesteuerung iSd § 24 Abs 7 UStG, beispielsweise durch Angaben „Kunstgegenstände (Sammlungstücke und Antiquitäten; Gebrauchtgegenstände)/Sonderregelung“</p> |
| Reiserechnungen | <p>§ 13 Abs 1 bis 4 UStG</p> <p>Rechnungen über die Nächtigung können bei inländischen Unternehmern auch auf den Dienstnehmer lauten</p> |
| Rechnungen bei Übergang der Steuerschuld (inkl Bauleistungen etc) | <p>§ 11 Abs 1a UStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Rechnungsstellung ▪ Angabe der UID des Leistungsempfängers ▪ Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers ▪ bei bestimmten grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen nach dem Land des Rechnungsausstellers <ul style="list-style-type: none"> ▼ Verpflichtung zur Rechnungsstellung ▼ Rechnungsstellung bis zum 15. Tag des Folgemonats |

| | |
|--|---|
| Rechnungsstellung durch Vermittler | UStR Rz 1530 ff Hinweis auf Rechnungsstellung im Namen des Leistenden |
| „Dauerrechnung“ | UStR Rz 1524a Jahresrechnung bei Mieten, Leasing ohne „Endabrechnung“; Umsatzsteuerschuld entsteht mit Vereinnahmung des Entgelts |
| Sammelrechnung | § 11 Abs 1 Z 4 UStG Hinweis auf den Abrechnungszeitraum ersetzt Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, wenn der Abrechnungszeitraum einen Kalendermonat nicht übersteigt |
| Rechnungen über steuerfreie Leistungen | § 11 Abs 1 Z 5 UStG Hinweis auf die Steuerbefreiung |
| Innergemeinschaftliche Lieferungen | Art 11 Abs 1 und 5 UStG <ul style="list-style-type: none"> ▪ UID des Leistenden ▪ UID des Leistungsempfängers ▪ Hinweis auf die Steuerfreiheit ▪ Erleichterungen iSd § 11 Abs 6 (Kleinbetragsrechnung) gelten nicht ▪ Rechnungsstellung bis zum 15. Tag des Folgemonats |
| Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen von neuen Fahrzeugen | Art 11 Abs 3 UStG Merkmale für neue Fahrzeuge iSd Art 1 Abs 8 und 9 UStG <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitpunkt der Inbetriebnahme ▪ zurückgelegte Kilometer bzw ▪ Betriebsstunden |
| Rechnungen im innergemeinschaftlichen Versandhandel | Art 11 Abs 1 UStG Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis von Umsatzsteuer, wenn in Österreich der EU-OSS in Anspruch genommen wurde oder wenn der EU-OSS nicht in Anspruch genommen wurde, aber die Lieferung in Österreich zu versteuern ist |
| Rechnungen über Dreiecksgeschäfte | Art 25 Abs 4 UStG <ul style="list-style-type: none"> ▪ UID des Erwerbers ▪ UID des Empfängers ▪ ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers |

7.4 Änderung des Vorsteuerbetrages (§ 16 Abs 1 Z 2 UStG)

Ändert sich nachträglich das Entgelt für einen Umsatz (zB Skontoabzug, Rabatte etc), ist auch der Vorsteuerbetrag zu berichtigen (*siehe Pkt 2.8.3*). Dies gilt auch für den Fall einer Insolvenz (UStR Rz 2404 f).

BEISPIEL:

Bei Insolvenzeröffnung liegen unbezahlte Lieferantenrechnungen in Höhe von brutto € 120.000,-- inkl 20% USt vor. Mit einer Quotenerfüllung wird nicht gerechnet.

Lösung:

Der Unternehmer hat den Vorsteuerabzug aufgrund der Uneinbringlichkeit des Entgelts zu berichtigen. Der berichtigte Vorsteuerbetrag von € 20.000,-- stellt eine Insolvenzforderung dar. Die Vorsteuerberichtigung ist als Steuer des letzten Voranmeldungszeitraums vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzumelden.

Verbuchung:

| | | |
|---------------------------------|------------|------------|
| Lieferantenverbindlichkeiten | 120.000,-- | |
| an ao Erlöse (Sanierung) | | 100.000,-- |
| an VSt-Berichtigung (§ 16 UStG) | | 20.000,-- |

Erklärungen:

Die Änderung des Vorsteuerabzuges ist wie folgt in der Umsatzsteuervoranmeldung (Muster-Formular U30 siehe www.bmf.gv.at unter Formulare) und in der Umsatzsteuererklärung (Muster-Formular U1 siehe www.bmf.gv.at unter Formulare) zu erfassen:

| | | |
|-----|----------------------------|-----------|
| 067 | Berichtigung gem § 16 UStG | 20.000,-- |
|-----|----------------------------|-----------|

7.5 Vorsteuerberichtigungen (UStR Rz 2071 ff)

Maßgebend für den Vorsteuerabzug ist der Verwendungszweck (steuerpflichtige und echt steuerbefreite Umsätze versus unecht steuerbefreite Umsätze). Bei einer nachträglichen Änderung des Verwendungszweckes ist der vorgenommene Vorsteuerabzug zu berichtigen (§ 12 Abs 10 ff UStG), und zwar bei beweglichen Gegenständen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von fünf Jahren, bei Grundstücken innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 20 Jahren. Erfolgt eine nachträgliche Eigentumsübertragung – ausgenommen von Geschäftsräumen – aufgrund eines Anspruches gem § 15c des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, beträgt der Beobachtungszeitraum 10 Jahre.

8.1.5 Verbuchung

Auch wenn bei Unternehmern, die voll zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sich die Umsatzsteuer aus der übertragenen Steuerschuld und die Vorsteuer ausgleichen, sind gem § 18 Abs 2 Z 1 und 4 UStG die Bemessungsgrundlagen, getrennt nach Steuersätzen und die darauf entfallende Umsatzsteuer aufzuzeichnen.

BEISPIEL:

Ein Installateur I erbringt eine Bauleistung an einen Generalunternehmer G iHv € 10.000,-- netto.

Lösung:

Die Steuerschuld für die Bauleistung des I geht auf G über. I stellt eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer. G hat die Umsatzsteuer auf Basis des Nettoentgelts selbst zu berechnen und in seiner Umsatzsteuererklärung zu melden. G ist unter den allgemeinen Voraussetzungen berechtigt, die geschuldete Umsatzsteuer im gleichen Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer geltend zu machen.

Verbuchung:

| | | | |
|---------------------------------|--|-----------|-----------|
| beim Leistenden: | Kundenforderungen | 10.000,-- | |
| | an Erlöse Reverse Charge System | | 10.000,-- |
| beim Leistungsempfänger: | Aufwandskonto/Vorräte/ Anlagevermögen | 10.000,-- | |
| | an Lieferverbindlichkeiten | | 10.000,-- |
| | Vorsteuern aus Reverse Charge System | 2.000,-- | |
| | an Umsatzsteuer aus Reverse Charge System | | 2.000,-- |

8.1.6 Erklärungen

Leistungen, für die die Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger übergeht, und der Vorsteuerabzug sind wie folgt in der Umsatzsteuervoranmeldung (*Muster-Formular U30 siehe www.bmf.gv.at unter Formulare*) und in der Umsatzsteuererklärung (*Muster-Formular U1 siehe www.bmf.gv.at unter Formulare*) zu erfassen (Fortsetzung Beispiel Pkt 8.1.5):

| Leistender: | | |
|----------------------------|-----------------------------|-------------|
| 000 | Gesamtbetrag | 10.000,-- |
| 021 | Umsätze Reverse Charge | (10.000,--) |
| Leistungsempfänger: | | |
| 057/048/044/032 | Umsatzsteuer Reverse Charge | 2.000,-- |
| 066/082/087/089 | Vorsteuer Reverse Charge | 2.000,-- |

8.2 Leistungen ausländischer Unternehmer (§ 19 Abs 1 UStG)

Die Details der Regelung werden unter *Pkt 10.4.2* dargestellt.

8.3 Übergang der Steuerschuld in der Bauwirtschaft (§ 19 Abs 1a UStG)

8.3.1 Allgemeines

Die Regelung der Umsatzsteuer bei Bauleistungen bezweckt die Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen in der Baubranche. Anstelle des Auftragnehmers schuldet nunmehr der Auftraggeber die Umsatzsteuer und kann diese im selben Monat unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer geltend machen. Die Umsatzsteuer und Vorsteuer saldiert sich auf Null, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend macht, der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt und die Steuerverwaltung somit einen Steuerausfall erleidet.

8.3.2 Betroffene Unternehmer

Bei Bauleistungen wird die Steuer vom Empfänger geschuldet, wenn der Empfänger

- Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist – beauftragter Bauleister (Fall 1) – oder
- Unternehmer ist, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt – üblicherweise Bauleistungserbringer (Fall 2).

8.3.2.1 Beauftragter Bauleister (UStR Rz 2602d)

Bei Bauleistungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn der Empfänger Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung der Bauleistung beauftragt ist.

BEISPIEL: BAULEISTUNGEN – HAUSBAU

Auftraggeber A:

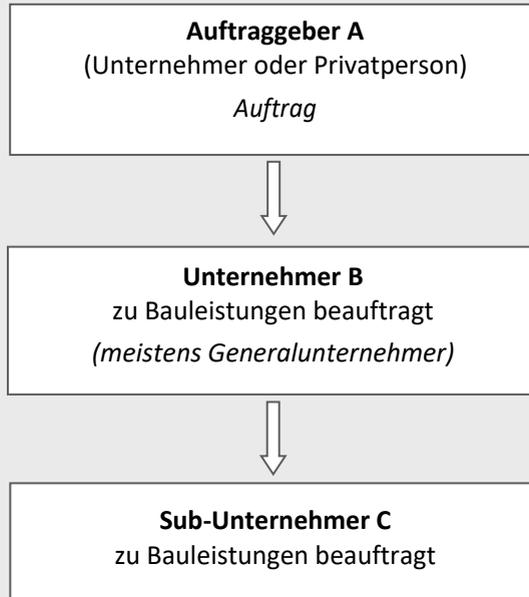
Der Betriebsleiter Franz Meister erteilt einen Auftrag zum Bau eines Einfamilienhauses.

Unternehmer B:

Der Bauunternehmer B übernimmt den Auftrag von A.

Unternehmer C:

Für die Wasser- und Elektroinstallationen wird der Installateur C von B beauftragt.

**Lösung:**

C erbringt eine Bauleistung an B, für die B seinerseits von A beauftragt worden ist. B hat C auf diesen Umstand hinzuweisen (zB in Form einer schriftlichen Bestätigung im Auftragschreiben). Daher geht die Steuerschuld für die Bauleistung des C auf den B über. C stellt eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer und mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld. B hat die Umsatzsteuer auf Basis des Nettoentgelts selbst zu berechnen und in seiner Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären. B steht unter den allgemeinen Voraussetzungen in der gleichen Umsatzsteuervoranmeldung der Vorsteuerabzug zu.

Für die Leistung des B an A gilt das allgemeine System (*siehe Pkt 1.3*), da A weder ein Bauleister ist noch seinerseits zu dieser Bauleistung beauftragt worden ist. B weist die Umsatzsteuer in der Rechnung aus und schuldet diese gegenüber dem Finanzamt. A zahlt das Bruttoentgelt an B und kann sich unter den allgemeinen Voraussetzungen die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

8.3.2.2 Üblicherweise Bauleistungserbringer (UStR Rz 2602f)

Werden Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, so wird die Steuer für diese Bauleistungen stets vom Leistungsempfänger geschuldet.

ten ordnungsgemäßen UID bestätigt werden soll, ausreichend. Zum Nachweis der Bestätigung sollte ein Ausdruck der Abfrageseite aufbewahrt werden.

Die UID der Mitgliedstaaten der EU haben folgende Formate (UStR Rz 4343):

| Mitgliedstaat | Länder-Code | Weitere Stellen | UID (Beispiele) |
|-----------------------|-------------|-----------------|--------------------|
| Belgien | BE | 10 | BE1234567890 |
| Bulgarien | BG | 9–10 | BG123456789(0) |
| Dänemark | DK | 8 | DK12345678 |
| Deutschland | DE | 9 | DE123456789 |
| Estland | EE | 9 | EE123456789 |
| Finnland | FI | 8 | FI12345678 |
| Frankreich | FR | 11 | FRXX123456789 |
| Griechenland | EL | 9 | EL123456789 |
| Irland | IE | 8 oder 9 | IE12345678(9) |
| Italien | IT | 11 | IT12345678901 |
| Kroatien | HR | 11 | HR12345678901 |
| Lettland | LV | 11 | LV12345678901 |
| Litauen | LT | 9–12 | LT123456789(012) |
| Luxemburg | LU | 8 | LU12345678 |
| Malta | MT | 8 | MT1234-5678 |
| Niederlande | NL | 12 | NL123456789B12 |
| Österreich | AT | U + 8 | ATU12345678 |
| Polen | PL | 10 | PL1234567890 |
| Portugal | PT | 9 | PT123456789 |
| Rumänien | RO | 8–10 | RO1234567890 |
| Schweden | SE | 12 | SE123456789012 |
| Slowakei | SK | 10 | SK1234567890 |
| Slowenien | SI | 8 | SI12345678 |
| Spanien | ES | 9 | ES123456789 |
| Tschechische Republik | CZ | 8–10 | CZ12345678(90) |
| Ungarn | HU | 8 | HU12345678 |
| Zypern | CY | 8 + Y | CY12345678Y |
| Nordirland | XI | 9–10 | XI123 4567 89(0) |

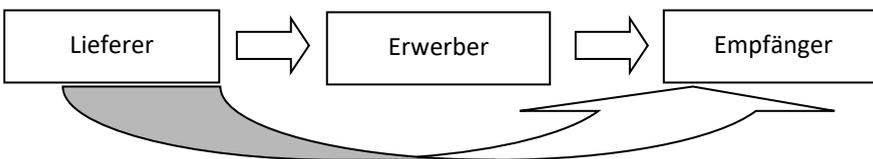
Teilt der Abnehmer dem Lieferer die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID nicht mit, ist die innergemeinschaftliche Lieferung nicht steuerfrei. Dem Abnehmer steht ein Vorsteuerabzug nicht zu. Legt der Abnehmer die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID nachträglich vor, kann der Lieferer die innergemeinschaftliche

9.4.3 Dreiecksgeschäfte (Art 25 UStG, UStR Rz 4291 ff)

Das Dreiecksgeschäft ist eine Sonderform des Reihengeschäfts (siehe Pkt 9.4.2) mit folgenden Ausprägungen:

- Drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten
- schließen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und
- dieser Gegenstand gelangt vom ersten Lieferer unmittelbar an den letzten Abnehmer.

| Die drei Unternehmer werden wie folgt bezeichnet: | |
|---|-----------|
| 1. Unternehmer in der Reihe | Lieferer |
| 2. Unternehmer in der Reihe (Mittelsmann) | Erwerber |
| 3. Unternehmer in der Reihe (letzter Abnehmer) | Empfänger |



Die Dreiecksgeschäftsregelung kann ab 1.1.2023 auch für drei Unternehmer in einer Reihe mit über drei Beteiligten angewendet werden, wenn für den Erwerber die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung gegeben sind.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Erwerber die Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte in Anspruch nehmen kann:

- der Erwerber betreibt im Inland weder sein Unternehmen noch hat er dort eine Betriebsstätte
- der Erwerb erfolgt für Zwecke einer anschließenden Lieferung des Erwerbers im Inland an einen Unternehmer oder eine juristische Person, der bzw die für Zwecke der Umsatzsteuer im Inland erfasst ist (Empfänger/Abnehmer)
- der Erwerber verwendet für den Erwerb eine UID, die weder eine inländische noch eine des Mitgliedstaates, aus dem die Gegenstände stammen, ist und die Steuer für die Lieferung zwischen dem Erwerber und dem Empfänger wird vom Empfänger geschuldet (Reverse Charge System)

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, ergeben sich folgende umsatzsteuerliche Konsequenzen für die drei Unternehmer:

9.4.3.1 Lieferer

Der Lieferer führt im Ursprungsmitgliedstaat eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, die unter den allgemeinen Voraussetzungen steuerfrei ist. Für Nachweise, Rechnungen, Verbuchung und Erklärungen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen unter Pkt 9.2.1.

10.3 Kraftfahrzeuge (UStR Rz 1931 ff)

10.3.1 Nicht für das Unternehmen angeschafft (§ 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG)

Unabhängig vom Ausmaß der unternehmerischen Verwendung stellt ein Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder ein Kraffrad nicht einen Bestandteil des Unternehmens dar. Nicht von der Einschränkung betroffen sind

- Fahrschulfahrzeuge
- Vorführfahrzeuge
- Fahrzeuge zur gewerblichen Weiterveräußerung
- Fahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen
- Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Kraffräder mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (*siehe Pkt 10.3.2*)

Abgrenzungen sind zu den Fahrzeugtypen „Kleinlastkraftwagen“ und „Kleinbussen“ zu machen (siehe hierzu Verordnung BGBl II 193/2002 bzw die Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>).

Abhängig von der Zurechnung zum Unternehmen ergeben sich Konsequenzen für die Besteuerung des Eigenverbrauchs, des Sachbezugs bei Privatnutzung durch Dienstnehmer und den Verkauf des Fahrzeuges:

Tabellarische Übersicht über die Behandlung von Pkw und Kombi:

| Vorgang | Pkw/Kombi | Klein-Lkw | Klein-Bus | Lkw-Omnibus |
|---|--|-----------|-----------|-------------|
| Vorsteuerabzug | NEIN Ausnahme: Fahrschule, mind 80% gewerbl Personenbeförderung (zB Taxi), gewerbl Vermietung etc | JA | JA | JA |
| USt-Pflicht für Privatanteil | NEIN JA, dort wo auch Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist (siehe oben) | JA | JA | JA |
| USt-Pflicht des Sachbezugs bei Privatnutzung durch AN | NEIN JA, dort wo auch Vorsteuerberechtigung gegeben ist (siehe oben) | JA | JA | JA |
| USt-Pflicht bei Veräußerung oder Entnahme | NEIN JA, dort wo auch Vorsteuerberechtigung gegeben ist (siehe oben) | JA | JA | JA |

1. Kontenplan

| Kto-Nr | Kontobezeichnung | Kommentar | Kennzahl E1a | Ziffer in der UVA |
|------------------------|--|---|--------------|-------------------|
| Vorsteuerkonten | | Die Beträge sind nur bei vorsteuerberechtigten Unternehmen abzugsfähig | | |
| 2500 | Vorsteuer-Sammelkonto Je nach EDV-System kann es zur Aufteilung der einzelnen Konten in die jeweiligen Prozentsätze kommen | Für Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland | | 060 |
| 2501 | Noch nicht abziehbare Vorsteuern | Vorsteuerwartekonto | | |
| 2502 | Vorsteuer aus Anzahlungen | Aus Anzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland | | |
| 2505 | Vorsteuer aus ig Erwerb | Kontrolle: USt aus ig Erwerben idR in gleicher Höhe | | 065 |
| 2506 | Vorsteuer gem Art 25 Abs 5 UStG | Betreffend Steuerschuld aus Dreiecksgeschäften <i>siehe Konto 3513</i> | | 066 |
| 2507 | Vorsteuer gem § 19 Abs 1 zweiter Satz, § 19 Abs 1c und e | aus Übergang der Steuerschuld „Reverse Charge“ <i>siehe Konto 3514</i> | | 066 |
| 2508 | Vorsteuer gem § 19 Abs 1a Bauleistungen | Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen <i>siehe Konto 3516</i> | | 082 |
| 2509 | Vorsteuer gem § 19 Abs 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) | Übergang der Steuerschuld bei Sicherungseigentum etc <i>siehe Konto 3517</i> | | 087 |
| 2510 | Vorsteuer gem § 19 Abs 1d (Schrott) | Übergang der Steuerschuld bei Schrott <i>siehe Konto 3518</i> | | 089 |
| 2511 | Einfuhrumsatzsteuer (KZ 061) | Für Einfuhren aus Drittländern Abzug in der UVA, wenn die EUSt an das Zollamt entrichtet wurde (erfolgt meist durch den Spediteur) | | 061 |
| 2512 | Noch nicht abzugsfähige EUST | Einfuhrumsatzsteuern, die noch nicht an das Zollamt gezahlt wurden | | |